



# Verhandlungsschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Gemeinderates  
der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald  
am 03. November 2015, Tagungsort: Sitzungszimmer des Gemeindeamtes

## Anwesende

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Bgm. Ing. Mayer Maximilian als Vorsitzender | 14. Spindler Franz          |
| 2. Vize-Bgm. Ing. Mitterbuchner Manfred        | 15. DI. Schmiderer Bernhard |
| 3. Frauscher Helmut                            | 16. Birglechner Willibald   |
| 4. Kritzinger Johann                           | 17. Weinhäupl Johann        |
| 5. Schweickl Karl                              | 18. Stempfer Josef          |
| 6. Offenhuber Klara                            | 19. Pichler Christoph       |
| 7. Ing. Angleitner Christoph                   | 20. Erlacher Gottfried      |
| 8. Schrattenecker Paula                        | 21. Dengg Alfred            |
| 9. Rachbauer Stefan                            | 22. Samwald Hans-Joachim    |
| 10. Schmidbauer Johann                         | 23. Ing. Ornetsmüller Anna  |
| 11. Salhofer Franz                             | 24. Auer Matthias           |
| 12. Weber Robert                               | 25.                         |
| 13. Paulusberger Martina                       |                             |

## Ersatzmitglieder:

Weber-Haselberger Josef

für  
für  
für  
für

Weinhäupl Dominik

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

Schrattenecker Johann

**Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO. 1990):**

Bezirkshauptmann  
Dr. Franz Pumberger

**Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 O.ö.GemO. 1990):** .....

.....

**entschuldigt:**

**Es fehlen:**

**unentschuldigt:**

Weinhäupl Dominik

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):**

Schrattenecker Johann

Der Bürgermeister eröffnet um 19.30 Uhr die konstituierende Sitzung und begrüßt die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates sowie die zur Ablegung des Gelöbnisses zusätzlich anwesenden Ersatzmitglieder. Er begrüßt weiters Bezirkshauptmann Dr. Franz Pumberger von der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis.

Sodann stellt der Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag auf Aufnahme von eines weiteren Tagesordnungspunktes, und zwar „Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.15 (Wohngebietserweiterung Bubestinger)“.

Auf seinen Antrag wird dieser Tagesordnungspunkt einstimmig per Handzeichen in die Tagesordnung aufgenommen.

### Tagesordnung:

1. Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)
2. Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)
3. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a oö. GemO 1990 sowie Berechnung (§ 26 Oö. GemO 1990) und Bekanntgabe der den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)
4. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes – Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.V.m. §§ 24, 26 und 29 Oö.GemO 1990)
5. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister; Beschlussfassung (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Oö.GemO 1990)
6. Wahl des/der Vizebürgermeister(s) – Fraktionswahl (§ 24 Abs.7 Z.2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö.GemO1990)
7. Angelobung des Vizebürgermeisters durch den Bezirkshauptmann und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö.GemO 1990)
8. Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö.GemO 1990); Beschlussfassung
9. Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990) und allfällige Beschlussfassung bei Veränderung gem. § 33 Abs. 2 Oö. GemO 1990
10. Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990); Beschlussfassung
11. Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl - sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990)
12. Berufung fachkundiger Personen in Ausschüsse (§ 33 Abs. 6 Oö.GemO 1990); Beschlussfassung
13. Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde
  - a) in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Ache“
  - b) in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis
  - c) in die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Ried im Innkreis
  - d) in die Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel
  - e) in die Verbandsversammlung des Reinhaltverbandes Kobernaußerwald
  - f) 4 Dienstgebervereiter (Stellvertreter) in der Personalbeirat der Gemeinde
  - g) 3 Mitglieder (Ersatzmitgliedern) in den Jagdausschuss der Genossenschafts-jagd Lohnsburg a.K. gem. 16 Oö. Jagdgesetz
14. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges KLF-A für die FF Kemating
15. Zu- und Abschreibung von Öffentl. Gut im Bereich des RHB Lohnsburg – Beratung und Beschlussfassung
16. Allfälliges

### **TOP 1.) Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)**

---

Der Bezirkshauptmann Dr. Franz Pumberger nimmt am Beginn der Sitzung die Angelobung des am 27. September d.J. von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde Lohnsburg a.K. direkt gewählten Bürgermeisters Ing. Maximilian Mayer, geb. 10.12.1961, Beruf: Fachschuldirektor, wohnhaft in 4923 Lohnsburg a.K., Gunzingerstr. 149, vor.

Er gelobt in die Hand des Obgenannten mit den Worten „*Ich gelobe die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern*“.

### **TOP 2.) Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)**

---

Vor Durchführung der Angelobung stellt der Bürgermeister als Vorsitzender fest, dass

- a. die konstituierende Sitzung von ihm als bisherigen Bürgermeister innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde, und
- b. die Verständigung zu dieser Sitzung erfolgte  
 nachweislich durch Boten bzw. E-Mail am 20. Oktober 2015
- c. die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d. die Beschlussfähigkeit gegeben ist, nachdem  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder zur Angelobung anwesend sind.
- e. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsfolgen gem. § 23 Abs. 1 Z. 5 Oö.GemO 1990

Anschließend nimmt der Bürgermeister die Angelobung wie folgt vor:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Ersatzmitglieder des Gemeinderates geloben dem Bürgermeister gegenüber mit den Worten "*Ich gelobe die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.*"

### **TOP 3.) Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a oö. GemO 1990 sowie Berechnung (§ 26 Oö. GemO 1990) und Bekanntgabe der den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)**

---

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen des § 20 Abs. 5 Oö.GemO 1990 die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 24 Abs. 1 und 1a festzustellen und zu berechnen ist, wie viele Mandate im Gemeindevorstand den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien gem. § 26 Abs. 1. u. 2 zukommen.

Der Bürgermeister hat die Berechnung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Berechnung nach dem D`Hondtschen System hat ergeben, dass von den 7 Mandaten 4 Mandate auf die ÖVP, 2 Mandate auf die FPÖ und 1 Mandat auf die SPÖ entfallen.

Er ersucht die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen um die Bekanntgabe der Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter, damit diese in der Folge die erforderlichen Wahlvorschläge einbringen können.

Von den Gemeinderatsfraktionen werden folgende Fraktionsobmänner und -stellvertreter bekannt gegeben:

Fraktion der	Fraktionsobmann	-Stellvertreter
ÖVP	Kritzinger Johann	Offenhuber Klara
FPÖ	Weinhäupl Johann	Erlacher Gottfried
SPÖ	Spindler Franz	DI. Bernhard Schmiderer
BZÖ	Ing. Anna Ornetzmüller	Auer Matthias

Die namhaft gemachten Fraktionsobmänner/obfrauen und deren Stellvertreter werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

#### **TOP 4.) Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes – Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.V.m. §§ 24, 26 und 29 Oö.GemO 1990)**

Der Bürgermeister ersucht die zur Besetzung der Mandate im Gemeindevorstand anspruchsberechtigten Gemeinderatsfraktionen, Wahlvorschläge für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes einzubringen.

Es werden folgende gültige Wahlvorschläge eingebracht:

Fraktion	Kandidat für den Gemeindevorstand
ÖVP	Ing. Mitterbuchner Manfred Schweickl Karl Frauscher Helmut
FPÖ	Weinhäupl Dominik Dengg Alfred
SPÖ	Spindler Franz

Bürgermeister Ing. Max Mayer (ÖVP) ist auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen.

Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn der Gemeinderat beschließt eine andere Art der Stimmabgabe. Der Vorsitzende beantragt, dass die Wahlen nicht mittels Stimmzettel, sondern per Handzeichen erfolgen sollen. Diesem Antrag wird einstimmig per Handzeichen stattgegeben.

Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden sodann als Fraktionswahl gem. 26 Oö.GemO 1990 durchgeführt und bringen folgendes Ergebnis:

- a) Der Wahlvorschlag der ÖVP wird von der ÖVP-Fraktion einstimmig per Handzeichen beschlossen.
- b) Der Wahlvorschlag der FPÖ wird von der FPÖ-Fraktion einstimmig per Handzeichen beschlossen.
- c) Der Wahlvorschlag der SPÖ wird von der SPÖ-Fraktion einstimmig per Handzeichen beschlossen.

**TOP 5.) Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister; Beschlussfassung (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Oö.GemO 1990)**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (§ 24 Abs.2) die Anzahl der Vizebürgermeister aufgrund der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung festzusetzen ist. Er ist der Ansicht, dass mit einem Vizebürgermeister in der Marktgemeinde Lohnsburg a.K. jedenfalls den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung entsprochen werden kann.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen beschlossen, dass in der kommenden GR-Periode mit einem Vizebürgermeisters das Auslangen gefunden werden soll.

**TOP 6.) Wahl des/der Vizebürgermeister(s) – Fraktionswahl (§ 24 Abs.7 Z.2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö.GemO 1990)**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

Nachdem lt. TOP 5.) nur ein Vizebürgermeister zu wählen ist und das Wahlrecht für diesen den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zukommt, wird von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht. Der Wahlvorschlag lautet auf:

**Ing. Mitterbuchner Manfred (ÖVP), Techn. Angestellter, Stelzen 78, 4923 Lohnsburg a.K.**

Die Wahl des Vizebürgermeisters wird als Fraktionswahl per Handzeichen durchgeführt und bringt folgendes Ergebnis:

Der Wahlvorschlag der ÖVP wird einstimmig per Handzeichen angenommen; GR. Ing. Manfred Mitterbuchner ist damit zum neuen Vizebürgermeister gewählt.

**TOP 7.) Angelobung des Vizebürgermeisters durch den Bezirkshauptmann und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö.GemO 1990)**

---

Der neu gewählte Vizebürgermeister wird von Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Franz Pumberger und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von Bürgermeister Ing. Max Mayer im Sinne der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 angelobt.

Da Bezirkshauptmann Dr. Pumberger an diesem Abend noch zu einer weiteren Veranstaltung muss, zieht er seine Abschlussrede vor. Er führt die gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft an und bedankt sich bei den Gemeinderäten für deren Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, was nicht selbstverständlich ist und oft auch mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist.

Gemeindepolitik sei seiner Meinung nach ein wesentlicher Teil der Demokratie im Land; ohne Gemeindepolitik kein funktionierender Rechtsstaat. Die Bevölkerung habe jedenfalls großes Vertrauen in die Gemeinderäte.

Der Bezirkshauptmann wünscht dem neuen Gemeinderat jedenfalls alles Gute und viel Erfolg für die neue GR-Periode.

## **TOP 8.) Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö.GemO 1990); Beschlussfassung**

---

### **Bericht des Bürgermeisters:**

Er berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen des § 18b der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinderat für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Ausschüsse einrichten kann. Der Gemeinderat hat aber jedenfalls einen Prüfungsausschuss gem. § 91 und 91a Oö. GemO 1990 und drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.

### **Diskussion:**

Der Bürgermeister teilt mit, dass man sich bei einem kürzlich stattgefundenen Gespräch zwischen den Fraktions-Obleuten mit dieser Angelegenheit befasst hat und es dabei auch zu einer Einigung gekommen ist.

Sodann stellt er den Antrag, einen Prüfungsausschuss gem. § 91 und 91a Oö. GemO 1990 und fünf weitere Ausschüsse mit folgenden Aufgabengebieten als Beratungsausschüsse einzurichten:

1. Bauangelegenheiten – Raumordnung – Ortsgestaltung
2. Straßenbauangelegenheiten
3. Kindergarten – Schule – Soziales – Familie - Integration
4. Kultur – Sport – Jugend - Senioren
5. Kanal – Umwelt - Energie

Dieser Antrag wird vom gesamten Gemeinderat einstimmig per Handzeichen angenommen.

## **TOP 9.) Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990) und allfällige Beschlussfassung bei Veränderung gem. § 33 Abs. 2 Oö. GemO 1990**

---

Der Vorsitzende berichtet, dass die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen hat. Für Änderungen ist ein 3/4-Mehrheitsbeschluss erforderlich. Bisher habe man in den Ausschüssen jeweils mit fünf Mitgliedern das Auslangen gefunden, was sich auch bewährt habe.

Es wurde daher bei den Fraktionsgesprächen vereinbart, auch für die kommende GR-Periode die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die einzelnen Ausschüsse mit jeweils fünf festzusetzen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird daher vom gesamten Gemeinderat einstimmig per Handzeichen beschlossen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die jeweiligen Ausschüsse mit fünf festzusetzen.

Die Verteilung der Mandate in den Ausschüssen, ausgenommen im Prüfungsausschuss - erfolgt mit 3 Mandaten für die ÖVP, 1 Mandat für die FPÖ sowie 1 Mandat für die SPÖ; die Unabhängige Bürgerliste (UBL) kann in Ausschüsse Mitglieder mit lediglich beratender Stimme entsenden.

Die Verteilung der Mandate im Prüfungsausschuss erfolgt mit 2 Mandaten für die ÖVP, 1 Mandat für die FPÖ, 1 Mandat für die SPÖ und 1 Mandat für die UBL.

**TOP 10.) Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990); Beschlussfassung**

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse haben, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen.

Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates in diese Funktionen wählbar sind.

Für die Besetzung des Obmannes (Stellvertreters) im Prüfungsausschuss sind die Bestimmungen des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Diese Bestimmung regelt, dass, wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, der Obmann (Obmann-Stellv.) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören darf. Der Gemeinderat beschließt unter Beachtung dieser Bestimmung, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann (Stellvertreter) im Prüfungsausschuss zukommt. Die Wahl selbst erfolgt als Fraktionswahl.

Da die FPÖ auf das Vorschlagsrecht für den Obmann verzichtet, schlägt sie vor, dieses der SPÖ zu übertragen, während das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter bei der FPÖ bleiben soll.

Da es dagegen keine Einwände gibt, wird auf Antrag des Bürgermeisters dieser Vorschlag vom gesamten Gemeinderat einstimmig per Handzeichen angenommen.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, dass unter Anwendung der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung der ÖVP das Vorschlagsrecht für die Obmänner der Ausschüsse a) für Bauangelegenheiten-Raumordnung-Ortsgestaltung, b) für Kindergarten-Schule-Soziales-Familie-Integration und c) für Kanal-Umwelt-Energie bzw. das Vorschlagsrecht für die Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse a) für Straßenbauangelegenheiten, b) für Kindergarten-Schule-Soziales-Familie-Integration und c) Kultur-Sport-Jugend-Senioren übertragen werden soll.

Der FPÖ soll das Vorschlagsrecht a) für die Obmänner der Ausschüsse für Straßenbauangelegenheiten und b) Kultur-Sport-Jugend-Senioren sowie für den Obmann-Stellvertreter des Ausschusses für Kanal-Umwelt-Energie zukommen.

Der SPÖ soll das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter des Ausschusses für Bauangelegenheiten-Raumordnung-Ortsgestaltung übertragen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird dieser Antrag vom gesamten Gemeinderat einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 11.) Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl - sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990)**

**Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet, dass Wahlen gem. § 52 GemO zwar geheim mittels Stimmzettel durchzuführen sind, soweit der Gemeinderat nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Er würde es im Sinne einer rascheren Abwicklung der Wahl jedoch für zweckmäßig erachten, wenn der Gemeinderat die Wahl der Ausschussmitglieder und die der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse und ebenso die Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde mittels Handzeichen beschließen würde und stellt daher an den Gemeinderat den Antrag, die Wahlen in die Ausschüsse und die Wahl deren Obmänner und Obmannstellvertreter sowie die Wahl der Vertreter in Ausschüsse außerhalb der Gemeinde mittels Handzeichen vorzunehmen.

Die Wahlen der Ausschussmitglieder und der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse sollen im Übrigen so vorgenommen werden, dass bei den Fraktionswahlen, über sämtliche von einer Fraktion jeweils eingebrachten Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang gewählt wird. Gleiches soll auch für Fraktionswahlen bei der Wahl der Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde gem. § 33a GemO 1990 gelten.

Dieser Antrag wird vom gesamten Gemeinderat einstimmig per Handzeichen angenommen.

Aufgrund der von den einzelnen Fraktionen eingebrachten Wahlvorschläge werden mittels Handzeichen nachstehende Obmänner (Obmannstellvertreter) Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die nachstehenden Ausschüsse gewählt:

**PRÜFUNGS-AUSSCHUSS:**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
ÖVP	Kritzinger Johann Gattringer Irmgard	Offenhuber Klara DI. Bachleitner Robert
SPÖ	DI. Schmiderer Bernhard (Obmann)	Pichler Stephan
FPÖ	Pichler Christoph (Obmann-Stv.)	Erlacher Isabella
UBL	Mairhofer Maria	Fußeis Karl

**1. AUSSCHUSS für BAUANGELEGENHEITEN – RAUMORDNUNG - ORTSGESTALTUNG**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
ÖVP	Bgm. Ing. Mayer Maximilian (Obmann) Weber Robert Schweickl Karl	Wageneder Thomas Hartl Josef Frauscher Johann jun.
SPÖ	DI. Schmiderer Bernhard (Obmann-Stv.)	Pichler Stephan
FPÖ	Weber-Haselberger Josef	Samwald Hans-Joachim
UBL	Ornetsmüller Georg jun.	Buchwald Manfred

## 2. AUSSCHUSS für STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Frauscher Helmut (Obmann-Stv.) Strasser Johannes Schmidbauer Johann	Salhofer Franz Schrattenecker Georg Ing. Angleitner Christoph
SPÖ	Birglechner Willibald	Spieler Gottfried
FPÖ	Weinhäupl Johann (Obmann)	Stempfer Josef
UBL	Auer Matthias	Pollhammer Franz

## 3. AUSSCHUSS für KINDERGARTEN – SCHULE – SOZIALES – FAMILIE - INTEGRATION

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Offenhuber Klara (Obfrau) Paulusberger Martina (Obfrau-Stv.) Grilz Wolfgang	Angleitner Christoph Ing. Mitterbuchner Manfred Schrattenecker Paula
SPÖ	Spindler Maria	Spindler Christian
FPÖ	Erlacher Isabella	Bergthaler Christian
UBL	Bartlechner Karin Elisabeth	Buchwald Manfred

## 4. AUSSCHUSS für KULTUR – SPORT – JUGEND - SENIOREN

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Wageneder Hermine (Obmann-Stv.) Mayer Martin DI. Bachleitner Robert	Angleitner Stefan Grilz Wolfgang Salhofer Franz
SPÖ	Grüll Thomas	Wallerstorfer Gerhard
FPÖ	Dengg Alfred (Obmann)	Weinhäupl Dominik
UBL	Buchwald Manfred	Auer Matthias

## 5. AUSSCHUSS für KANAL - UMWELT - ENERGIE

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Ing. Mitterbuchner Manfred (Obmann) Rachbauer Stefan Angleitner Christoph	DI. Bachleitner Robert Strasser Josef Rachbauer Josef
SPÖ	Spindler Franz	Baier Gerhard
FPÖ	Stempfer Josef (Obmann-Stv.)	Weinhäupl Dominik
UBL	Mairhofer Maria	Ornetsmüller Georg jun.

**Die Obmänner, deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder/Ersatzmitglieder der Ausschüsse wurden wie folgt gewählt:**

- a) Die von der ÖVP für die Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 13 Stimmen der ÖVP-Fraktion einstimmig per Handzeichen gewählt.
- b) Die von der FPÖ für die Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 7 Stimmen von der FPÖ-Fraktion einstimmig per Handzeichen gewählt.
- c) Die von der SPÖ für die Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 3 Stimmen von der SPÖ-Fraktion einstimmig per Handzeichen gewählt.
- d) Die von der UBL für die Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagenen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder wurden mit 2 Stimmen von der UBL-Fraktion einstimmig per Handzeichen gewählt.

## **TOP 12.) Berufung fachkundiger Personen in Ausschüsse (§ 33 Abs. 6 Oö.GemO 1990); Beschlussfassung**

---

### **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, fachkundige Personen in die diversen Ausschüsse der Gemeinde zu berufen.

Da hier momentan aber jedoch kein Bedarf besteht, wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen beschlossen, von dieser Möglichkeit vorerst nicht Gebrauch zu machen.

## **TOP 13.) Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde**

---

- a. in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Ache“
- b. in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis
- c. in die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Ried im Innkreis
- d. in die Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel
- e. in die Verbandsversammlung des Reinhaltverbandes Kobernauberwald
- f. 4 Dienstgebervorteiler (Stellvertreter) in der Personalbeirat der Gemeinde
- g. 3 Mitglieder (Ersatzmitgliedern) in den Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Lohnsburg a.K. gem. 16 Oö. Jagdgesetz
- h. in den Sanitätsgemeindeverband Waldzell

### **Bericht des Bürgermeisters:**

Er berichtet, dass

- a) aufgrund der Satzungen und der Geschäftsordnung des Wasserverbandes Ache für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden ist. Die Entsendung erfolgt nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- b) aufgrund der Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes die Vertreter der Gemeinden in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Ried/l., nach Konstituierung des neuen Gemeinderates zu wählen sind. Gem. § 33 Abs. 1 Oö. SHG 1998 besteht die Verbandsversammlung aus dem Obmann (Bezirkshauptmann) und den Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Gemeindevertreter ist nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung (2011) zu ermitteln. Diese Vertreter sind gem. § 33 Abs. 2 Oö. SHG 1998 vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung zu wählen. Danach hat bei Gemeinden, die nur einen Vertreter entsenden, die mandatsstärkste Fraktion (ÖVP) für diese Funktion ein Mitglied des Gemeinderates vorzuschlagen und allein zu wählen (Fraktionswahl). Wenn mehr als ein Gemeindevertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden ist, so steht gem. § 33 Abs. Oö. SHG 1998 jedenfalls der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat (FPÖ) ein Vertreter zu. Für jede/n Gemeindevertreter/in ist für den Fall ihrer/seiner Verhinderung in gleicher Weise ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- c) aufgrund der Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes ein Vertreter der Gemeinde und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter in den Bezirksabfallverband zu wählen sind. Die Anzahl der von den Gemeinden zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden bis 3.000 Einwohnern haben einen Vertreter (Stellvertreter) zu entsenden. Die Vertreter der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem

Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 12 Ab. 4 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 zu wählen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen. Aufgrund des Verhältnisses der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien kommt das Vorschlagsrecht für den Vertreter und dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu.

- d) aufgrund der Satzungen und der Geschäftsordnung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden ist. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- e) aufgrund der Satzungen des Reinhaltverbandes Kobernauserwald für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder je drei Vertreter der Gemeinde bzw. Stellvertreter zu entsenden sind. Die Entsendung würde ebenfalls nach dem Proporz erfolgen (2 ÖVP, 1 FPÖ). Da jedoch die ÖVP-Fraktion auf die Entsendung sowohl eines Vertreters als auch Stellvertreters verzichtet, kommt demnach das Vorschlagsrecht für die Vertreter der Gemeinde bzw. deren Stellvertreter sowohl der ÖVP-, FPÖ, als auch SPÖ-Fraktion zu. Es sind für die Vertreter nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar. Stellvertreter kann auch ein Ersatzmitglied des GR sein.
- f) Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 sind vier Dienstgebervvertreter (Ersatzpersonen) in den Personalbeirat der Gemeinde zu entsenden. Diese müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Der Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt. In Gemeinden mit mehr als 5 Bediensteten wird jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervvertreter von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandt; sind im Gemeinderat weniger als drei Parteien vertreten, sind diese drei weiteren Dienstgebervvertreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu entsenden; die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls einen Dienstgebervvertreter.  
Demnach kommt das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und seines Stellvertreters der ÖVP-Fraktion zu. Die FPÖ-, und SPÖ-Fraktion entsenden je ein weiteres Mitglied (Ersatzmitglied).
- g) Die drei von der Gemeinde zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Jagdausschusses werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen. Nachdem sich aus den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes nichts anderes ergibt, ist § 33a Abs. 1 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Das heißt, dass diese Vertreter entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein müssen, oder Bedienstete der Gemeinde entsandt werden. Aufgrund des Verhältniswahlrechtes entfallen daher 2 Vertreter auf die ÖVP-Fraktion und 1 Vertreter auf die FPÖ - Fraktion. Gleiches gilt auch für die Stellvertreter.

Aufgrund der von den einzelnen Fraktionen eingebrachten Wahlvorschläge werden mittels Handzeichen nachstehende Vertreter (Ersatzmitglieder) in nachstehende Organe außerhalb der Gemeinde gewählt:

**a) Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Ache“**

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bgm. Ing. Mayer Maximilian	Ing. Mitterbuchner Manfred

**b) Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Ried/I.**

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bgm. Ing. Mayer Maximilian	Ing. Mitterbuchner Manfred
FPÖ	Erlacher Gottfried	Samwald Hans-Joachim

**c) Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Ried/I.**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
ÖVP	Bgm. Ing. Mayer Maximilian	Ing. Mitterbuchner Manfred

**d) Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
ÖVP	Bgm. Ing. Mayer Maximilian	Ing. Mitterbuchner Manfred

**e) Verbandsversammlung des Reinhaltverbandes Kobernauberwald**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
ÖVP	Bgm. Ing. Mayer Maximilian	Ing. Mitterbuchner Manfred
FPO	Schwarz Kurt	Stempfer Josef
SPÖ	Spindler Franz	Helm Anton

**f) Personalbeirat**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
ÖVP	Ing. Mitterbuchner Manfred Kritzinger Johann	Paulusberger Martina Angleitner Christoph
FPO	Weber-Haselberger Josef	Pichler Christoph
SPÖ	DI. Schmiderer Bernhard	Helm Anton

**g) Jagdausschuss**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
ÖVP	Frauscher Helmut Salhofer Franz	Kritzinger Johann Hartl Josef
FPO	Erlacher Gottfried	Weinhäupl Michael

**Die Vertreter bzw. deren Stellvertreter in die vorstehenden Organe außerhalb der Gemeinde wurden wie folgt gewählt:**

- a) Die von der ÖVP für die Wahl in die Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 13 Stimmen einstimmig per Handzeichen gewählt
- b) Die von der FPÖ für die Wahl in die Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 7 Stimmen einstimmig per Handzeichen gewählt
- c) Die von der SPÖ für die Wahl in die Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 3 Stimmen einstimmig per Handzeichen gewählt

## **TOP 14.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges KLF-A für die FF Kemating**

---

Im Zuge des Beschaffungsprogrammes des Landesfeuerwehrkommandos wurde der FF Kemating der Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges KLF-A genehmigt. Der diesbezügliche – von der Aufsichtsbehörde bereits genehmigte - Finanzierungsplan sieht dabei BZ-Mittel des Landes in der Höhe von € 38.000,- sowie eine Beihilfe des Landesfeuerkommandos OÖ. von € 33.000,- vor; der Rest ist bei einer geschätzten Auftragssumme von rd. € 99.100,- von der Gemeinde aufzubringen. Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten des Landesfeuerwehrkommandos OÖ.

Einschließlich Pflichtausstattung, Neuankauf Notstromaggregat und Tauchpumpe werden sich die Gesamtkosten auf rd. € 148.300,- belaufen, wobei die über den Finanzierungsplan hinausgehenden Kosten von Gemeinde und Feuerwehr zu tragen sind. Insgesamt wird die Gemeinde für Fahrzeug und Ausstattung einen Beitrag in der Höhe von € 57.100,- zu leisten haben; der Anteil der FF Kemating wird sich auf € 20.000,- belaufen.

Ein entsprechendes Angebot der Feuerwehrausstatters Rosenbauer beläuft sich lt. Ausschreibung der Bundesbeschaffung GmbH nunmehr auf insgesamt € 148.337,97, wobei der Betrag für das Fahrzeug alleine – ohne Ausstattung – auf € 99.078,- beträgt. Ein Gegenangebot von der Fa. Magirus-Lohr beläuft sich auf € 159.718,81.

Da lt. den gesetzlichen Vergabebestimmungen eine Direktvergabe bis € 100.000,- möglich ist, schlägt der Bürgermeister vor, vorerst das Fahrzeug alleine zu vergeben und die Ausstattung in einer weiteren GR-Sitzung. Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen beschlossen, den Auftrag zur Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges KLF-A für die FF Kemating an den Bestbieter – Fa. Rosenbauer GmbH, Leonding - zum Bruttobetrag von € 99.078,- zu vergeben.

Der Beschluss über die Vergabe der Ausstattung des Fahrzeuges soll in der nächsten GR-Sitzung gefasst werden.

## **TOP 15.) Zu- und Abschreibung von Öffentl. Gut im Bereich des RHB Lohnsburg – Beratung und Beschlussfassung**

---

Im Zuge der Errichtung bzw. Vermessung des Rückhaltebeckens Lohnsburg war auch die Inanspruchnahme von Grund von angrenzenden Liegenschaften (Linecker, Berger, Heizgenossenschaft, aber auch der Gemeinde) erforderlich.

Gleichzeitig erfolgt im Zuge dieses Verfahrens auch ein Grundtausch mit den Eigentümern der angrenzenden ISG-Wohnungen, deren Autoabstellflächen bisher auf Öffentl. Gut standen.

Insgesamt werden vom Öffentl. Gut der Gemeinde 472 m<sup>2</sup> für das RHB Lohnsburg sowie die ISG-Abstellplätze abgetreten bzw. 1 m<sup>2</sup> dem Öffentl. Gut zugeschrieben.

Die Durchführung des gesamten Verfahrens obliegt dem Gewässerbezirk Braunau, wodurch der Gemeinde hier keinerlei Verfahrenskosten erwachsen.

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die vorhin beschriebenen Zu- und Abschreibungen von Öffentl. Gut lt. Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI. Josef Wagneder vom 08.10.2015, GZ: 8724/15, vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

## **TOP 16.) Dringlichkeitsantrag „Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.15: Ansuchen von Herrn Bubestinger Benjamin, Voraus 67, auf Baulandwidmung (Wohngebiet) für Teile der Parzelle Nr. 3302 der KG. Lohnsburg“ – Beratung und Beschlussfassung**

---

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Schreiben der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vom 20.10.2015, Zl. RO-Ö-312368/3-2015-Wer/Rö, zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.15 (Bubestinger Benjamin, Voraus 67 – Wohngebiet) eine Stellungnahme gem. §§ 33 (2) bzw. 36 (4) Oö. ROG 1994 abgegeben wurde und dabei der Änderungsantrag in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten lärmschutztechnischen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen wird.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird die o.a. Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.15 auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen und somit die Änderung einstimmig beschlossen.

## **TOP 17.) Allfälliges**

---

### **a) Flächenwidmungsplanänderung SPAR**

Der Bürgermeister berichtet von einem eingelangten Flächenwidmungsplanänderungsantrag für den geplanten – neuen und größeren – SPAR-Markt.

Er kündigt daher die Anberaumung einer Sitzung des Raumplanungsausschusses an, wo diese Thematik näher erörtert werden soll.

### **b) Straßenausschuss**

Da auch hier schon einige Punkte ausständig sind, soll demnächst wieder eine Straßenausschusssitzung abgehalten werden.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend für den fairen Wahlkampf und ersucht den Gemeinderat um seinen Einsatz und Mithilfe, um für die Allgemeinheit und zum Wohle der Bevölkerung etwas weiter zu bringen.

Es gelte wiederum verschiedenste Probleme zu lösen, die Zeiten seien derzeit nicht so einfach, wenn man z.B. nur an die Flüchtlingsthematik denke. Viele Herausforderungen gelte es wieder zu meistern, wobei ein jeder gefordert ist, um stets den besten Weg für Lohnsburg zu finden. Auch ein gesundes Maß an Optimismus könne dazu sicherlich beitragen.

Abschließend hofft der Bürgermeister wieder auf eine gute Zusammenarbeit im Gemeinderat in der anstehenden Periode.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.45 Uhr.

  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Schriftführer)

  
.....  
(Gemeinderat ÖVP)

  
.....  
(Gemeinderat FPÖ)

  
.....  
(Gemeinderat SPÖ)

  
.....  
(Gemeinderat BZÖ  
UBZ)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **15. DEZ. 2015** keine Einwendungen erhoben wurden; über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Lohnsburg a.K., am **16. DEZ. 2015** .....

Der Vorsitzende:

  
.....